

Vertragsbedingungen für Vermietungen der Aktiv Reisen GmbH

Sehr geehrte Kunden,
die nachfolgenden Mietbedingungen werden, soweit wirksam vereinbart, Inhalt des zwischen Ihnen – nachstehend „Mieter“ und Aktiv Reisen – nachstehend „AR“ abgekürzt, zustande kommenden Mietvertrages. Bitte lesen Sie diese Bedingungen daher sorgfältig durch.

1. Geltungsbereich dieser Mietbedingungen, Vertragsgrundlagen,

1.1. Diese Mietbedingungen gelten **ausschließlich** für Verträge mit **AR** über die Vermietung von Kanus, Booten, Ausrüstungsgegenständen, Fahrrädern, „Quads“ und sonstigen Vermietungsangeboten. Sie gelten nicht für Pauschalangebote von **AR**.

1.2. Auf das Vertragsverhältnis finden in erster Linie diese Mietbedingungen, hierzu eventuell im Einzelfall getroffene ergänzende Vereinbarungen und hilfsweise die **gesetzlichen Vorschriften über den Mietvertrag** der §§ 535 ff. Bürgerliches Gesetzbuch Anwendung.

1.3. Zwischen den Teilnehmern als Mieter und **AR** kommt **kein Pauschalreisevertrag** nach §§ 651a ff. BGB zustande, soweit **AR** nicht nach den Grundsätzen des § 651a Abs. 2 BGB den Anschein erweckt, eine Gesamtheit touristischer Hauptleistungen zu erbringen.

1.4. Soweit **AR** neben dem Mietgegenstand Leistungen anbietet, insbesondere Tourbegleitung, Transfers, Unterkünfte und Verpflegung, ist **AR ausschließlich Vermittler** fremder Leistungen, soweit im Angebot und in der Buchungsbestätigung hierauf ausdrücklich hingewiesen wird. Ziffer 1.3 gilt hierzu entsprechend.

2. Vertragsabschluss

2.1. Buchung (Vertragsangebot des Mieters) und Buchungsbestätigung (Vertragsannahme von **AR**) können **ausschließlich schriftlich** erfolgen. Ausgenommen hiervon sind Buchungen, die **kürzer als 4 Werktage** vor Leistungsbeginn erfolgen. In diesen Fällen können Buchungsbuchungsbestätigung rechtsverbindlich telefonisch, mündlich vor Ort oder per Fax erfolgen.

2.2. Die Buchungsperson handelt als **Vertreter der übrigen Teilnehmer**. Sie hat für deren Verpflichtungen aus dem Mietvertrag **wie für ihre eigenen einzustehen**, soweit sie diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen hat.

2.3. Bei **Gruppen** (Vereinen, Schulklassen, Firmen usw.) **haftet** die jeweilige Institution für alle vertraglichen Verpflichtungen sämtlicher Teilnehmer **gesamtschuldnerisch** neben diesen, soweit diese Verpflichtung durch ausdrückliche, gesonderte Erklärung übernommen wurde.

2.4. Bei **Minderjährigen** kommt der Vertrag mit diesem, gesetzlich vertreten durch den/die gesetzlichen Vertreter **und diese(n) selbst** zustande. Der/die gesetzliche(n) Vertreter wird daher neben dem Minderjährigen unmittelbar selbst berechtigt und verpflichtet.

3. Zahlung

3.1. Die Zahlungsregelung ergibt sich aus den mit dem Mieter getroffenen Vereinbarungen.

3.2. Ist eine ausdrückliche anderweitige Vereinbarung nicht getroffen worden, so kann **AR** eine Anzahlung in Höhe von 15% des Mietpreises verlangen, die mit Vertragsschluss (Zugang der Buchungsbestätigung) zahlungsfällig wird.

3.3. Soweit etwas anderes nicht ausdrücklich vereinbart ist, ist der gesamte Mietpreis unter Berücksichtigung gegebenenfalls geleisteter Anzahlungen spätestens vor Ort in bar zahlungsfällig. Zahlungen durch Scheck oder Kreditkarte in grundsätzlich nicht möglich. Bezahlung der

Überweisung kommt es für die Rechtshängigkeit auf die Gutschrift auf dem Konto von **AR** an. Die Gutschrift (nicht die Vornahme eines Überweisungsauftrags) ist gegebenenfalls durch Bankbestätigung nachzuweisen.

4. Leistungen, Leistungsänderungen

4.1. Die Leistungen von **AR** bestehen in der mietweisen Überlassung des Mietgegenstandes ev. ergänzender Ausrüstung, wie sie in der Buchungsbestätigung, bzw. in den hierauf Bezug nehmenden Angaben im Prospekt/Angebot bezeichnet ist.

4.2. Weitere Leistungen, insbesondere Tourbegleitung und/oder Überwachung, Ausrüstungsgegenstände, Kartenmaterial, Transfers, Beschreibungen, Anleitungen, Unterweisungen, Verpflegung, Transfer, Rückholung, Abholung bei Tourunterbrechungen, Unterkünfte usw. sind von **AR** nicht geschuldet, soweit sie nicht als Leistungen ausdrücklich vereinbart sind.

4.3. Streckenbeschreibungen, Tourenvorschläge und sonstige Hinweise sind, soweit nicht anders vereinbart von **AR** nicht als vertragliche Leistung geschuldet, sondern stellen lediglich freiwillige Serviceleistungen dar.

5. Bedingung für die Inanspruchnahme der Mietleistung

5.1. **AR** übermittelt, soweit nicht bereits im Prospekt enthaltenen, bzw. mit einem Angebot oder in sonstiger Weise übergeben, zusammen mit der Buchungsbestätigung **Hinweise zur Behandlung der Mietgegenstände sowie zu Pflichten des Mieters**.

5.2. Die Bestätigung der Kenntnisnahme und Beachtung dieser Hinweise durch die Unterschrift des Mieters ist Voraussetzung für die Übergabe des Mietgegenstandes und die Inanspruchnahme der Mietleistungen.

6. Rücktritt und Kündigung des Mieters

6.1. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Mietverträgen ein gesetzliches Rücktritts-, bzw. Widerrufsrecht **nicht besteht**. Dies gilt, da Gegenstand des Vertrages Leistungen zur Freizeitgestaltung sind, gemäß § 312b Abs. 3 Nr. 6 BGB auch für Verträge im Fernabsatz. **AR** räumt den Mietern jedoch ein Rücktrittsrecht ein mit der Maßgabe, dass im Falle des Rücktritts, der im Interesse des Mieters unbedingt schriftlich erfolgen sollte, von **AR** folgende pauschalen Rücktrittskosten verlangt werden können, jeweils errechnet aus dem Gesamtmietpreis und bezogen auf den vertragliche vereinbarten Tag des Mietbeginns:

- a) Bei Rücktritt bis 30. Tage: 25 %
- b) Bei Rücktritt vom 29. bis 22. Tage 35 %
- c) Bei Rücktritt vom 21. bis 15. Tage 55 %
- d) Bei Rücktritt vom 14. bis 1. Tage 75 %
- e) Bei Rücktritt am Tag des Mietbeginns und bei Nichtabnahme der Mietsache 90 %

6.2. Können die Mietgegenstände für den ganzen Mietzeitraum anderweitig vermietet werden, so fällt lediglich ein **Bearbeitungsentgelt von € 25,-** bzw. pro Mieter an. Ist eine teilweise anderweitige Vermietung möglich, ist neben dem Bearbeitungsentgelt eine Rücktrittsentschädigung gemäß vorstehender Regelung zu entrichten, welche sich aus dem Betrag nach Abzug der anderweitigen Mieteinnahmen ergibt.

6.3. Den Mietern ist es im Falle der Geltendmachung pauschaler Rücktrittskosten oder Bearbeitungsentgelte gestattet, **AR** nachzuweisen,

dass ihr keine oder wesentlich geringere Kosten entstanden sind. In diesem Falle sind die Mieter nur zur Bezahlung der geringeren Kosten verpflichtet.

6.4. Wasserstände und Witterungsgründe rechtfertigen keinen kostenlosen Rücktritt der Mieter, es sei denn, dass solche Umstände objektiv eine Gefährdung für den Teilnehmer bei Durchführung der Tour begründen würden. Die mit kalten Temperaturen oder Regen verbundenen Unannehmlichkeiten begründen eine solche Gefährdungslage nicht.

6.5. Streckenbehinderungen oder -sperrungen oder andere tatsächlichen oder durch behördliche oder polizeiliche Anordnung verursachten Einschränkungen der Tourdurchführung durch die Mieter, rechtfertigen einen kostenlosen Rücktritt nicht, soweit diese **AR** nicht bekannt waren oder bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt hätten bekannt sein müssen und **AR** es schuldhaft versäumt hat, die Mieter hiervon zu unterrichten.

Kündigung durch AR

6.6. **AR** kann den Vertrag mit den Mietern vor oder nach Mietbeginn kündigen, bzw. einzelne Teilnehmer/Mieter von der Nutzung der Mietgegenstände ausschließen, soweit diese

a) den besonderen Anforderungen an die Nutzung des Mietgegenstandes insbesondere hinsichtlich Alter und/oder körperlicher Verfassung nicht genügen

b) unter Alkohol- oder Drogeneinfluss stehen

c) schuldhaft gegen vertragliche Verpflichtungen, insbesondere die besonderen Pflichten in den in Ziff. 5.1 behandelten Hinweisen verstoßen

d) sich in sonstiger Weise vertragswidrig verhalten, dass die Kündigung/der Ausschluss durch das besondere Interesse von **AR** gerechtfertigt wird

e) bei Gruppen, insbesondere mit minderjährigen Teilnehmern, eine ordnungsgemäße Beaufsichtigung durch verantwortliche Aufsichtspersonen der Gruppe nicht oder nicht in erforderlichem Umfang gewährleistet ist

6.7. Die Ausschlussgründe nach b) bis e) setzen eine fruchtlose Abmahnung durch **AR** voraus, falls die sofortige Kündigung, bzw. der sofortige Ausschluss nicht durch Sicherheitsgründe oder sonstige sachlichen Gründe geboten ist.

7. Mietzeit

7.1. Die vereinbarte Mietzeit bezüglich Tag und Uhrzeit der Übernahme, bzw. der Rückgabe ergibt sich aus der Buchungs- bestätigung. **Übernahme- und Rückgabezeiten sind verbindlich.**

7.2. Im Falle einer Verspätung bezüglich der Anreise/Übernahme ist der Mieter verpflichtet, **AR** unverzüglich eine entsprechende Mitteilung zu machen.

7.3. **AR** ist bei einer nicht mitgeteilten Verspätung von mehr als **1 Stunde** berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Mietgegenstände anderweitig zu vergeben. Ab dem Zeitpunkt einer solchen anderweitigen Vergabe entfällt die Vergütungspflicht des Mieters.

7.4. Anreisehindernisse, insbesondere verkehrs- oder witterungsbedingte, gehen zu Lasten des Mieters, soweit hierfür nicht ein Verhalten oder Unterlassen von **AR** ursächlich wurde. Anfahrtsbeschreibungen erfolgen seitens **AR** ohne Gewähr für Befahrbarkeit, Streckenlänge und Dauer.

7.5. Verspätungen bezüglich der Rückgabe hat der Mieter **AR** unverzüglich anzuzeigen. Der Mieter hat **AR** den Ausfall bei verspäteter Rückgabe zu erstatten. Ist für die Rückgabe ein schuldhaftes Verhalten des Mieters ursächlich geworden, so ist der Mieter **AR** gegenüber auch zum Ersatz des weitergehenden Schadens, insbesondere bezüglich Abstandszahlungen an Nachmieter, verpflichtet.

8. Nicht in Anspruch genommene Leistungen

Nimmt der Mieter die vertraglichen Leistungen aus Gründen, die nicht von **AR** zu vertreten sind, ganz oder teilweise nicht in Anspruch, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des vereinbarten Mietpreises. **AR** zahlt an den Mieter jedoch Beträge zurück, sobald und soweit ihr eine anderweitige Vermietung der nicht in Anspruch genommenen Mietgegenstände möglich war.

9. Haftungsbeschränkung

9.1. Soweit für die Entstehung eines Schadens keine Hinweis- und Aufklärungspflichten von **AR** ursächlich waren, haftet **AR** nicht für Schäden oder den Verlust von Gegenständen, die der Mieter im Rahmen der Nutzung des Mietgegenstandes mit sich führt.

9.2. Für Sach- oder Vermögensschäden, die sich aus Mängeln oder Funktionsstörungen des Mietgegenstandes ergeben, haftet **AR** nur dann, wenn sie das Auftreten des Mangels oder der Funktionsstörungen zu vertreten hat. Entsprechende Minderungsrechte des Mieters bleiben hiervon unberührt.

9.3. Soweit eine Haftung von **AR** besteht, ist diese für Schäden, die nicht Körperschäden sind, auf den dreifachen Mietpreis beschränkt, soweit ein Schaden von **AR** weder vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurde oder soweit **AR** für Erfüllungsgehilfen zu haften hat.

10. Mängelanzeige, Verjährung

10.1. Der Mieter und bei Gruppen der Gruppenverantwortliche sind verpflichtet, Mängel an den Mietobjekten, soweit bei Übernahme erkennbar sofort, ansonsten, insbesondere bei späterem Auftreten, **AR** anzuzeigen und Abhilfe zu verlangen. Unterbleibt dies schuldhaft, sind Ansprüche auf Rückerstattung und/oder Schadensersatz ausgeschlossen.

10.2. Die Anzeigepflicht gilt auch für Schäden und/oder Verluste soweit diese die Durchführung oder Fortsetzung der Tour nicht beeinträchtigen.

10.3. Ansprüche des Mieters und aller Teilnehmer gegenüber **AR**, gleich aus welchem Rechtsgrund - jedoch mit Ausnahme der Ansprüche des Mieters aus unerlaubter Handlung - verjähren nach einem Jahr ab dem vertraglich vorgesehenen Mietende. Schweben zwischen dem Mieter und **AR** Verhandlungen über geltend gemachte Ansprüche oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt bis der Mieter/Teilnehmer oder **AR** die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die vorbezeichnete Verjährungsfrist von einem Jahr tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

11. Gerichtsstand

11.1. Der Mieter kann **AR** nur an deren allgemeinen Gerichtsstand verklagen.

11.2. Für Klagen von **AR** ist der Wohn- oder Geschäftssitz des Mieters maßgeblich, es sei denn, der Mieter ist eine juristische Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder hat keinen allgemeinen Wohn- oder Geschäftssitz im Inland. In diesen Fällen ist ausschließliche Gerichtsstand der Sitz von **AR**.

© Diese Vertragsbedingungen sind urheberrechtlich geschützt:
RA Noll, Stuttgart, 2005